

Christo gewinnt und am jüngsten Tage mit uns die unverweßliche Krone der Ehren erlangen möget.

Gelobt Ihr das? — Ja, das gelobe ich.

Gebet mir darauf eure Hand! — Porrigit dexteram.

Darnach hat der Senior, nach einer kurzen Vorrede vom Handauflegen, *impositis manibus, cum reliquis*, das „Vater unser“ gebetet, nebst einem besondern andern Gebet, und den gewöhnlichen Segen über ihn gesprochen. Inmittelst daß nun hierauf der hymnus: „Komm, heiliger Geist“ gesungen zc., ist ein jeglicher Prediger hingegangen, hat Glück gewünscht, und dem neuen Superintendenten gehorsam verheissen. Da dann alles mit göttlichem Lobe beschlossen.“

## Zur Geschichte des Rechtes der freien Predigerwahl des Kirchspiels Hattstedt.

Von Pastor H. MEYER in Hattstedt.

Im Kirchspiel Hattstedt ist die Reformation im Jahre 1528 eingeführt worden (Staatsbürgerliches Magazin VII, S. 374, aber ohne Quellenangabe). Trotzdem wird noch im Jahre 1543 ein Schleswiger Domherr Ketels Nicolai (als solcher bezeugt durch eine Husumer Urkunde vom 4. März 1543) als »Innehaber und besitzer der Caspelskerken tho Hattstede« genannt und anerkannt. Vermuthlich hat er die Einkünfte der Kirche bezogen und den Dienst durch Vikare versehen lassen, da die Kirche mit 4 Vikarien ausgestattet war.

Wer den ersten evangelischen Prediger im Jahre 1528 und nach dessen Fortzug im Jahre 1535 den zweiten nach Hattstedt berufen hat, ist unbekannt. Als aber der letztere 1539 »aus erheblichen Ursachen removiret« worden war, scheint die trübe Erfahrung, die sie mit dem von anderer Seite Berufenen hatten machen müssen, die Veranlassung gewesen zu sein, daß die Gemeinde die Berufung ihres Predigers selber in die Hand nahm. Wenigstens heißt es in dem im Jahre 1640 angelegten Prediger-Verzeichnis bei dem dritten Prediger seit Einführung der Reformation ausdrücklich: »Nach diesem haben **wir** H Petrum Bockelmann von der Schulen zu Husum gefodert und ist bei uns geblieben von 1540 bis das 1552 Jahr.«

Nachdem dann durch die schleswig-holsteinische Kirchenordnung vom 9. März 1542 das bei Besetzung der Pfarrstellen zu übende Verfahren gesetzlich geregelt war, erbat und erhielt das Kirchspiel Hattstedt von Christian III. am Sonntag Reminiscere 1543 in aller Form das Privilegium, nach dem etwaigen Abgange oder Tode des genannten Ketels Nicolai sich einen Kirchherrn, so oft es nötig sei, wählen zu dürfen. Diese Begnadigung wurde von Friedrich II. am 8. März 1587, von Christian Albrecht am 14. November 1679 und zuletzt noch wieder von Christian August im Jahre 1712 bestätigt.

In der Regel wurde das damit verliehene Recht in der Weise ausgeübt, daß Hövetmann, Gevollmächtigte und Juraten der Gemeinde drei Kandidaten präsentierten und nach der durch die Gemeinde vorgenommenen Wahl namens der Gemeinde für den Gewählten die Vokation ausstellten, die dann nur noch der Konfirmation durch den Landesherrn bedurfte. Aber trotz der 1679 bewirkten Erneuerung des Privilegiums sah sich der Herzog 1680 genötigt, das Präsentationsrecht selber in die Hand zu nehmen. Denn so heißt es in dem erwähnten Predigerverzeichnis: »Nachdem nun nach dessen (des H. Volkhardi Paysen) sehligem Hintrit der Pastoratdienst schon über ein halbes Jahr offen gestanden und die Gemeine doch über der Wahl eines neuen Pastoris sich noch gar nicht vergleichen können, sondern gantz misshellig darüber geworden, So haben sich Ihr regierende Hochfürstl. Dl. von Gottorff gnädigst interponiret und Hrn. Christophorum Gronemann, von Anclam aus Pommern bürtig, zur Probe aufgestellt. Welcher auch am X. Sonntag trinitatis Ao. 1680 nach abgelegter Probe Predigt allhie von dieser Gemeine ordentlich vociret und den 29. Septemb. am Tage S. Michaelis auf gnädigsten Befehl dero Verwittibter H. Dl. zu Husumb von dero Hof Prediger Hrn. Mag. Petro Petraeo solenniter introduciret worden.«

Bei der nächsten Vakanz des Pastorats im Jahre 1704 erklärte die Landesherrschaft freilich wieder ausdrücklich, daß sie nicht beabsichtige, »besagte Gemeine zu Hattstett in Ihrer etwa habenden freyen Prediger-Wahl behinderlich zu seyn, falls Sie nur dazu capable Subjecta im Vorschlage zu bringen wissen.« Aber schon 1708 heißt es nach einer abermaligen Vakanz, daß der neue Pastor »unter den von dreyen von der gnädigsten Herrschaft aufgestellten Candidaten zum Pastoren von der ganzen Gemeine einhellig erwehlet und vociret« sei. Ja, als im Jahre 1712 der damalige Pastor Dreyer von der Landesherrschaft in das Pastorat zu Grömitz berufen wurde, für das die dortige Gemeine schon einen andern, nämlich den Kandidaten Forchhammer, vorgeschlagen hatte, erbot sich Ihro Hochfürstl. Durchl. auf eine Beschwerde der Grömitzer, »sie wollen den recommandirten Candidaten an Statt des P. Dreyers hieher nach Hattstedt befördern«; und so wurde Forchhammer »Ao. 1712 Domin. Miser. Dom. hiesiger Gemeine zur Prob-Predigt vorgestellt und darauf von den Vorstehern nomine der Gemeine ordentlich im Nahmen Gottes vociret.« Bei seiner Einführung aber wurde »von Ihro Hochfürstl. Durchlauchtigkeit der Gemeine zu Hattstedt das von Alters her gehabtes Jus praesentandi et vocandi von Neuem allergnädigst confirmiret.«

Von der Ausübung dieses Rechtes der Präsentation wird dann noch fünfmal — bei den Vakanz in den Jahren 1740, 1767, 1770, 1777 und 1783 — berichtet. Bei der im Jahre 1799 erfolgten Neubesetzung und allen späteren Fällen ist von ihm aber nicht mehr die Rede. Es scheint also damals in Wegfall gekommen zu sein. Da aber das Pastorat schon 1797 durch Beförderung des Pastors Börm nach Schleswig erledigt war, so mag der Umstand, daß es erst im Jahre 1799 wieder besetzt wurde, als ein Anzeichen

davon anzusehen sein, daß die Entziehung des Präsentationsrechtes erst nach langwierigen Verhandlungen durchgesetzt werden konnte.

Seitdem hat die Gemeinde nur noch das Wahlrecht behalten, während das Kirchenregiment präsentiert.

Von den nachstehend wiedergegebenen Urkunden befindet sich das Original der zweiten im Staatsarchiv zu Schleswig, während mir nur eine Abschrift vom Jahre 1723 vorgelegen hat. Da in dieser Urkunde das älteste Privilegium von 1543 nur »so viel man es lesen und begreifen können«, wiedergegeben ist, sei der Wortlaut desselben nach einer älteren Abschrift vorangestellt, die sich in dem gleichfalls in Schleswig aufbewahrten Konzept zu der Urkunde des Herzogs Friedrich vom 8. März 1587 findet und mir durch die außerordentliche Liebenswürdigkeit der Schleswiger Archivverwaltung mitgeteilt worden ist.

Endlich sei noch wegen der in der ersten Urkunde erwähnten »Sandmänner, Bunden und Lansten« auf LASS, Sammlung Husumscher Nachrichten von 1752, II, S. 68, verwiesen, wo es heißt: »In dem Hattstetter und Miltstetter Ding-Gericht sitzen 12 Gerichts-Persohnen / so Bunden heisen. Sie heisen auch Sand-Männer, wenn sie in Criminal Gericht sitzen und in Besichtigungen, auch Gränz-Scheidungen erkennen.«

## I.

Wye Christyan von Gottes Gnaden tho Dennemarken, Norwegen, der Wenden und Gotten Koning, Hertoch tho Sleswick, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graue tho Oldenborch vndt Dellmenhorst, vor Uns vnd de Hochgebarnen forsten, Vnsere frundtlichen leuen Broderen don fundt vnd bekennen hirmede Apentlick vor Alshwemen, datt wy Unsen Vnderdanen vnd leuen getruwen, den Santmennen, Bunden vnd Lansten in Unserm Caspell Hattstede gegunnett vnd nagegeuen hebben, Gunnen vnd nageuen enen hirmede, vnd in krafft dusses Unses Apenen Brevwes, datt se na Vorlatinge effte dodtliken Afgange des werdigen, Unses leuen Undechtigen vnd getruwen, Ern Ketels Nicoloy, Innehebbren vnd besittern der Caspellkerken tho Hattstede, macht vnd gewalt hebben scholen, einen Kerckheren von tiden tho tiden, so vaken enen de vannoden, welker datt wort Gades klar vnd lutter Predigen Vnd dem Volcke midt refung der Sacramente woll vorstahn kesen vnd erwehlen mögen. Gebeden vnd beuelen herup dem Ehrwirdigen Unserm leuen Undechtigen vnd getruwen, dem Bischoppe tho Sleswick, so nu is, effte hernamahls erwelett vnd gesettet werdt, Gy willen Inhold vnd Vth krafft dusses Unses Brevwes, solcken Kerckheren, den se Also erwelen warden, Ordineren vnd bestettigen. Des in Urkunde hebben wy vnse Koninglike Secret hirnor hangen vnd geuen laten Vp Unsem slate tho Gottorp am Sondage Reminiscere Ao. xliij..

## II.

Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht, Erbe zu Norwegen, postulierter Coadjutor des Stifts Lübeck, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst u. Uhrkunden und bekennen hiemit für uns und unsern Succesoren an der Regierung gegen männiglich, nachdem uns unsere Unterthanen, die Eingeseffene des Kirchspiels Hattstede, unterthänigst zuvernehmen gegeben, was gestalt von unsern löblichen Ahnherrn und Vorfahren an der Regierung, gloriwürdigsten Andenkens, das Kirchspiel Hattstede mit einer freyen Prediger-Wahl über Menschengedenken beneficiret und begnadet: Allermaßen das uns deßhalb producirte alte document, so viel man es lesen und begreifen können, dieses wörtlichen Inhalts befunden worden.

Wir von gottes gnaden Friederich, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst, bekennen und thun kund hiemit für jedermänniglich wie daß uns unsere Unterthanen und liebe getreuwe Sandmänner, Bunden und Lausten unsers Carpsels Hattstede nach geschehener Erb-Huldigung unterthänig fürgebracht und zu erkennen gegeben, welcher gestalt Sie von Unsern löblichen Vorfahren begnadiget und Ihnen vergönnet worden, zu jederzeit und so oft dasselbe von nöhten, einen Kirchherrn zu erwählen, welche (sic!) das heil. göttliche Wort klar und lauter predigen und sonst sein Amt unsträfflich bedienen möge, Uns auch das privilegium darauff in Originali fürgebracht, welches lautet von Wort zu worten, wie folget:

(Siehe den oben unter I wiedergegebenen Wortlaut.)

Und uns demnach ganz unterthänigst gebeten, Ihnen solche Begnadung als der Landesfürst gnädiglich zu confirmiren und zu bestättigen. (Als wir denn ihre pitte nicht für unziemlich erachtet) demnach confirmiren und bestättigen wir obgedachte Begnadungen hiemit und in Krafft dieses Briefes, sich derselben künfftiglich zu halten und zu gebrauchen, doch mit dem Vorbehalte, daß allwegen und so oft von ihnen eine vocation zu geschehen von nöhten, der Pastor von unsern Superintendenten zu foderst examiniret und ordiniret werden soll. Im fall dann derselbige sowohl Lehr und Lebens halber zu solchem Ambt qualificirt befunden wird, Sie billig bey Ehung zu bleiben, und ihnen kein ander aufgedrungen werden soll, Gebieten und befehlen demnach unsern Stadthaltern und Ambt-Leuten, so jetzo sein und künfftig gesetzt werden mögten, die mehr ermeldte unsere Unterthanen bey solcher Begnädigung nicht zu hindern, sondern dabey vielmehr zu schützen und zu handhaben, und haben zu dessen Uhrkundt unser fürstl. Insiegel wissentlich hencken lassen an diesen Brieff und uns mit eigener Handt unterschrieben, geschehen und gegeben auff unserm Schloß Gottorff, den 8 Monats Martis, Anno Eintausend Fünff Hundert Sieben und achtzig.

mit unterthänigste Bitte, sie bey ihrer alten Vergünstigung, nachdem wohl der jetzige Haupt-Prediger ein alter schwacher Mann, der Diaconus auch nicht der stärckest ist, gnädigst zu handhaben und zu schützen und von inserirtes (sic!) Privilegium zu confirmiren, daß wir demnach befundenen Umständen nach ihrem unterthänigsten suchen in gnaden statt gegeben.

Thun dasselbe auch confirmiren und bestetigen Ihnen das Privilegium von der freyen Prediger-Wahl dergestalt und also, daß bey begebender vacanz und Todes-fall jezo und künftig es sein unendliches verbleiben dabey haben, und das Kirchspiel Hattstede bey der freyen Prediger-Wahl, gleich wie selbige Ihren alten Vorältern vergömmet, geschützet und dawieder keinesweges beschweret werden solle, jedoch soll derjenige, so allemahl wird erwählt werden von unserm p. t. General Superintendenten zu vorderst examiniret und ordiniret werden. Urfkündlich unsers untergesetzten Handzeichens und fürgedrückten fürstl. Secrets geben Hamburg, den 14. Nov. Ao. 1679.

(L. S.)

(gez.) Christian Albrecht.

### III.

Von Gottes Gnaden Hedewig Sophia, der Reiche Schweden Erb-Princessin, Herzogin zu Schleswich, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Gräffin zu Oldenburg und Delmenhorst 2c. Und von deßelben Gnaden Wir Christian August, Erbe zu Norwegen, Erwählter Coadjutor des Stifftes Lübeck, in Vormundschaft Unsers Vielgeliebten Sohnes und Vättern, des Durchlauchtigsten fürsten Herrn Carl Friderichen, Erben zu Norwegen, Beide Herzogen zu Schleswich, Hollstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Delmenhorst 2c.

Unsere Gnädigsten Grufz und sonders wolgeneigten willen zuvorn,  
Hoch Edler Raht, Lieber Getrewer.

Wir haben ab Ewrem unterthänigsten, vom 21<sup>ten</sup> dieses, in mehreren Vernommen, waß Ihr, da neulich der gewesene Pastor Grönemann zu Hattstette auch mit Tode abgangen und die Gemeine also dadurch ganz unbepfarrt ist, deßfalls an Unß in Unterthänigkeit habet wollen gelangen laßen.

Wann Wir nun nicht gemeynet sind, Besagte Gemeine zu Hattstett in Ihrer etwa habenden freyen Prediger-Wahl Behinderlich zu seyn, falls Sie nur dazu capable Subjecta, welche ihres Wol-Verhaltens und Zulänglichen Profectuum halber in dem Studio Theologico von Unserm General-Superintendenten Vorzuzeigen haben werden, im Vorschlage zu Bringen wißen. So können Wir es Gnädigst geschehen laßen, da zumahlen Besagte Gemeine zu Hattstette, Bey diesen Veränderlichen und schwachen Zeiten, in solchem unbepfarrten Zustand nicht kan gelaßen werden, daß Sie sich vor erst umb einige capable Subjecta zu einer von diesen vacanten Prediger Stellen umbthuen, worüber Ihr mit Unserm General-Superintendenten zu conferiren habet. Und wollen Wir Unß, wann Wir von solchen Subjectis, auf welchen Sie ihre Gedancken gerichtet, unterthänigst werden Berichtet worden seyn, Unß deßfalls fernerweitig Gnädigst erklären. Euch mit Gnade wol gewogen Verbleibende. Geben auf dem Schloße Gottorff, den 22. Martis Anno 1704.

(gez.) Christian August.

Adl:

## IV.

Wir von Gottes Gnaden Christian August, Erwehltor Bischoff zu Lübeck, in Vormundschafft Unsers vielgeliebten Vetteren, des Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Carl Friederichs, beyde Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarsen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorst pp. Thun kund und bekennen hiemit gegen männigl., wie daß nachdem mahlen Höfftmann, Bevollmächtigte und Kirchgeschworene des Kirchspiels Hattstäde, im Ampte Husum, Unß nicht nur unterthänigst zuvernehmen gegeben, waß gestalten sie an Ihres nach Grömitz vocirten Pastoris Thomae Hinrich Dreyers erledigte Stelle, mit einhelliger Stimme, den Wohlgelahrten Unsern Lieben getreuen Christoph Willhßelm Forchhammer hinwiederümb zu einen Pastoren vociret und eligiret hätten, sondern auch anebenen Unß unterthänigst gebethen, wir nachfolgende Ihre Unß in originali vorgezeigte vocation.

Wir Hövetmann, Bevollmächtigte und Kirchgeschworene des Kirchspiels Hattstette, Uhrkunden und bekennen hiermit für unß und im Nahmen besagter Hattstädter Gemeine: daß, Nachdem der WohlEhrwürdiger und Wohlgelahrter Herr Thomas Henrich Dreyer, als unser getreu gewesener pastor, vor einiger zeit von Ihro Hochfürstl. Durchl. zum Pastoren nacher Grömitz beruffen. Wann wir nach gehörter Prob-Predigt am Sonntage Trinitatis die Gemeine zusammen kommen lassen und mit einhelliger Stimme dem WohlEdlen und Wohlgelahrten Herrn Forchhammer, S. S. Theologiae Studiosum, vociret und beruffen, und auch uns seines guten Lebens und unsträfflichen Wandels einigermaßen wissend und bekandt ist. So selbstn vociren wir Ihm im Nahmen der ganzen Gemeine hiemit zu unsern Pastoren, wozu Gott der Allmächtige seine Gnade und heil. Geist verleihen wolle.

Worauff dann gedachter Forchhammer diese Vocation acceptiret und dem Pastorat-Dienst in Nahmen Gottes angenommen und promittiret, die ganze Gemeine mit reiner Lehre und unärgerlichen Leben (wie einem getreuen Seel-Sorgern eignet und gebühret) vorzuleuchten; Wogegen wir unß im Nahmen des ganzen Kirchspiels hiedurch verschreiben und verpflichten, daß Er alle und jede Einkünffte und Hebung, so sein Antecessor nach gemachter Verordnung und mit gnädigster Consens Ihro Hochfürstl. Durchl. de dato 30<sup>te</sup> May Anno 1704 (wo von Ihm Copia hiebey überliefert wird) genossen, ins künfftige ohne einigen Abgang, heben und genießen soll. Über dem verpflichten wir uns, daß das Kirchspiel Ihm seine Feurung, die Er zu seiner Nothdurfft kauft, zu Sommers Zeit und zwar weitens von Spinkebüll oder Kragelundt (woselbsten die vorigen H.E. Predigers es allemahl haben kauft und hohlen lassen) zu seinem Hause fahren und die Göde auff dem Acker bringen sollen, jedoch daß Er hingegen praestire und nachkomme, was die vor Ihm in diesem Amte gewesen, in diesem Fall gethan und geleistet haben, nemlich: die jenigen, die solche Fuhren verrichten, mit einer Mahlzeit zu bewirten, wie solches von alters her gebräuchlich gewesen ist, weiter aber keine Dienste und Fuhren zu leisten gehalten seyn sollen. Alles wie vor geschrieben, geloben und gereden wir Hövetmann, Bevollmächtigte und Kirchgeschworene im Nahmen des ganzen Kirchspiels Hattstäde vor uns und unsern

Nachkommen getreulich ohne List und gefährde wohl zu halten. Urfundlich haben wir diese Vocation mit des allgemeinen Kirchspiels Insiegel versiegelt und eigenhändig untergeschrieben.

Gesehen in Hattstede, den 30<sup>ten</sup> May Anno 1712.

(L. S.)

Copie Ketelsen.	Jedder Sarsen.
Jens Ingwersen.	Marten Matzen.
Harre Ketelsen.	Oselich Petersen.
Daniel Ketelsen.	Hans Thomsen.
Jens Volquartz.	Bahne Lorentzen.

Gnädigst zu confirmiren geruhen möchten; Wir diesem nach solchen Ihren unterthänigsten suchen in Gnaden statt gegeben und angezogene Confirmation confirmiret und bestätigt haben; Confirmiren und bestätigen auch dieselbe hie mit vermöge der vorhöchstged[achten] Sr. Edden. über die Kirche zu Hattstæde competirenden jurium Episcopaliurn nachmahls gnädigst und setzen bemeldten Christoph Willhelm Forckhammer zum Pastoren besagter Kirchen zu Hattstæde, auf maß und weise, wie es am kräftigsten zuthun, dergestalt und also, daß Er vor solche Bedienung, wann Er dazu gehöriger maßen durch das vorgängige Examen und die Christliche Ordination eingeführet, auch dieselbe nach Gottes Wort und dieser Landen Kirchen Ordnung, wie sich ein solches gebühret, fleißig verrichten wird, alle und jede Gefälle, so zu diesem pastorat gehörig, gleich sein Vorweiser gehabt, ebenfalls haben und genießen soll. Urfündl. unfers eigenen Handzeichens und neben gesetzten geheimen Cammer Insiegels. Geben auf dem Schloß Gottorff, den 27<sup>ten</sup> Juny 1712.

(L. S.)

(gez.) Christian August.

## Schleiden („Erinnerungen eines Schleswig-Holsteiners“) über Claus Harms.

Eine Lesefrucht, mitgeteilt von Pastor M. SCHMIDT-Gothenburg.

I, 93. Predigt von Harms skizziert.

I, 101 f. Andeutungen über Predigtweise und Erfolg (vgl. auch 179 (s. u.)

I, 178 f. Im Sommersemester 1835 las der berühmte Theologe Claus Harms zum ersten und, so viel ich weiß, einzigen Male ein Publikum über Kirchen- und Schulkunde der drei Herzogtümer<sup>1)</sup>. Es machte einen eigentümlichen Eindruck, den gewandten Kanzelredner geradezu in Verlegenheit geraten zu sehen, als er sich, statt seiner andächtigen Gemeinde, einer sehr

<sup>1)</sup> Veröffentlicht zum ersten Male von Pastor Chr. Harms in unseren Beiträgen und Mitteilungen, Bd. 1, Heft 2, S. 45—87.